Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung

Clarastrasse 13, Postfach 27
CH-4005 Basel

Telefon +41 (0)61 267 88 14
Telefax +41 (0)61 267 67 05

Richtlinien für die Kostenrückerstattung an Reise, Unterkunft und Verpflegung beim Besuch auswärtiger Berufsfachschulen

(§ 33 des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 12. September 2007 und § 19 der Verordnung über den Vollzug des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 19. Februar 2008).

Reisespesen werden vom Kanton für den Schulbesuch ausserhalb des Einzugsgebietes der Basler Verkehrsbetriebe bzw. des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) aufgrund der benützten Bahnbillette/-abonnemente zurückerstattet. Die Kostenrückerstattung erfolgt nur gegen Vorlage der tatsächlich getätigten und belegten Auslagen (Bahnabonnemente, Bahnbillette und Rechnungskopien für Unterkunft/Nachtessen/Frühstück). Die Mittagessen, welche neu pauschal entschädigt werden, sind mit Datum der Berufsschulbesuche, Betrag und Stempel/Unterschrift des Lehrbetriebes (gemäss separatem Formular) zu belegen.

- Die Anspruchsberechtigung besteht sowohl beim obligatorischen Berufsfachschulbesuch als auch beim Besuch von Freifächern bzw. einer Berufsmittelschule.
- Es ist jeweils die günstigste Reisevariante des öffentlichen Verkehrs zu wählen (z.B. Mehrfahrtenkarten in Verbindung mit dem Halbtax-Abonnement, Junior Tarife usw.).
- Der Lehrbetrieb bezahlt die Auslagen des Lernenden und fordert diese bei der Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung wieder ein (Adresse siehe Briefkopf).

Für Unterkunft und Verpflegung gelten folgende Ansätze:

Mittagessen pauschal	CHF 13, gemäss separatem Formular.
Übernachtung mit Nachtessen und Frühstück	Effektive Kosten, höchstens jedoch CHF 70, wenn Hotelübernachtung unumgänglich ist.

Diese **Unterlagen** sind uns **jährlich, innert drei Monaten jeweils nach einem Lehrjahr** mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Rückerstattungsgesuch **einzureichen**.

Keine Vergütung gibt es für die Kosten des Arbeitsweges, die Benützung auswärtiger städtischer Verkehrsbetriebe, den Besuch der Überbetrieblichen Kurse (ÜK) und die Lehrabschlussprüfungen (LAP).

Das Gesuch für die letzte Abrechnungsperiode einer Lehrzeit muss ebenfalls spätestens drei Monate nach Lehrende eingereicht werden. Hier bitte eine Kopie des Berufsschulzeugnisses beilegen.

Nicht termingerecht unterbreitete Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die vollständig ausgefüllten und mit allen Beilagen versehenen Gesuche sind an die Adresse im Briefkopf zu richten. Das Formular dazu erhalten Sie ebenfalls unter dieser Adresse.